

Amtsblatt



Gemeinde Geratal

Ortsteile: **Frankenhain** · **Geraberg** · **Geschwenda** · **Gossel** · **Gräfenroda** · **Liebenstein**

3. Jahrgang

Freitag, den 26. Februar 2021

Nr. 4



*Winterlicher Blick
auf Frankenhain*



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Zertifikat

Die

GEMEINDE GERATAL

schützt mit dem Projekt

„SANIERUNG DER STRAßENBELEUCHTUNG“

das Klima.

Insgesamt werden hierdurch 457 TONNEN CO₂ eingespart.

Das Projekt wurde durch die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert.

Berlin, Februar 2020

Svenja Schulze
Bundesumweltministerin

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal

Bekanntmachung von Satzungen

Erste Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Geratal (Kita-Gebührensatzung) vom 22. Februar 2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. S. 2075), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-gesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Geratal vom 12.11.2020 (Amtsblatt Nr. 24/2020 der Gemeinde Geratal vom 27. November 2020) hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in der Sitzung am 08.12.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Geratal beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Geratal (Kita-Gebührensatzung) vom 02. April 2019 (Amtsblatt Nr. 7/2019 der Gemeinde Geratal vom 05.04.2019; S. 2 u. 3) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 2** erhält folgenden Wortlaut:
Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen werden im Zeitraum der letzten **24** Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) die Gebührenschuldner von den Elternbeiträgen befreit.
- § 5 Abs. 2** erhält folgenden Wortlaut:
Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten **24** Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu

wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

- § 6 Abs. 1** erhält folgenden Wortlaut:
Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die innerhalb der Familie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und diese eine Kindertageseinrichtung in **Trägerschaft** der Gemeinde **Geratal** besuchen sowie nach dem Betreuungsumfang. Beim Betreuungsumfang können die Eltern zwischen einer Halbtagesbetreuung (für bis zu 6 Stunden, vormittags bis 12:15 Uhr) und einer Ganztagesbetreuung (bis zu 10 Stunden) wählen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Artikel 2

Der Bürgermeister der Gemeinde Geratal wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Geratal (Kita-Gebührensatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Geratal bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft.

Geratal, den 22. Februar 2021

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

- Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
- Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 22. Februar 2021

Dominik Straube
Bürgermeister

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal (Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Geratal) vom 22. Februar 2021

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit dem § 2 Absätze 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 14 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), erlässt die Gemeinde Geratal folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.
 (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 2 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Neben dem kalendermonatlichen Pauschalbetrag wird auf Antrag der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) besonders erstattet; § 3 Abs. 1 ThürFwEntschVO bleibt unberührt. Für Arbeitnehmer werden dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das Arbeitsentgelt, der Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Beitragszuschüsse) sowie gegebenenfalls freiwillige Arbeitgeberleistungen erstattet. An beruflich Selbständige oder freiberuflich Tätige erfolgt die Erstattung durch Festbeträge, und zwar für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 32 Euro, höchstens jedoch 256 Euro pro Tag.
 (2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.
 (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.
 (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 5 Ruhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
 1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
 2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
 (2) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 336,00 Euro.
 (2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 186,00 Euro (§ 6 Absatz 6 ThürFwEntSchVO).
 (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die gestaffelt ist nach der Anzahl der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung in dem Ortsteil. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei weniger als 10 aktiven Mitgliedern 70,00 Euro, bei 10 bis weniger als 20 aktiven Mitgliedern 120,00 Euro und bei mehr als 20 aktiven Mitgliedern 170,00 Euro.
 (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die gestaffelt ist nach der Anzahl der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung in dem Ortsteil. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei weniger als 10 aktiven Mitgliedern 35,00 Euro, bei 10 bis weniger als 20 aktiven Mitgliedern 60,00 Euro und bei mehr als 20 aktiven Mitgliedern 85,00 Euro.
 (5) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Absatz 2 oder 4 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 7 ThürFwEntSchVO.

- (6) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
 (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart des Ortsteils 130,00 Euro.
 (8) Die Gerätewarte der Feuerwehr eines Ortsteils erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die gestaffelt ist nach der Anzahl der zu wartenden Fahrzeuge. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einem Fahrzeug 40,00 Euro, bei zwei Fahrzeugen 80,00 Euro, bei drei Fahrzeugen 120,00 Euro und bei mehr als drei Fahrzeugen 150,00 Euro.
 (9) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Feuerwehrangehörige
- | | |
|--|--------------|
| - für die Alarm- und Einsatzplanung | 100,00 Euro, |
| - für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 100,00 Euro, |
| - für die statistische Datenerfassung | 100,00 Euro |
- oder
- | | |
|--|-------------|
| - als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr eines Ortsteils | 30,00 Euro. |
|--|-------------|
- (10) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 17,00 Euro.
 (11) Für die Durchführung der Brandsicherheitswache wird dem Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung von 8,50 Euro je Stunde gewährt.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 In- / Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) der Gemeinde Frankenhain vom 20. August 2003, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) der Gemeinde Geschwenda vom 20. August 2003, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) der Gemeinde Gossel vom 01. Juli 2003, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) der Gemeinde Gräfenroda vom 15. Juli 2003 sowie die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) der Gemeinde Liebenstein vom 11. August 2003 außer Kraft.

Geratal, den 22. Februar 2021

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweise:

- Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
- Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 22. Februar 2021

Dominik Straube
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Gemeinde Geratal - Vergnügungssteuersatzung - vom 22. Februar 2021

Aufgrund § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal am 08.12.2020 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Geratal erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spielapparate sowie Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte (im Folgenden nur noch Spielgeräte genannt) und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von öffentlich zugänglichen Spielgeräten:

- a) in Spielhallen und ähnlich genutzten Räumen,
- b) in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsstätten, Wettannahmestellen sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten und
- c) in Vereins-, Kantinen- oder ähnlich genutzten Räumen.

(2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch solche Orte, die nur gegen Entgelt oder von durch gemeinsame äußere und / oder innere Merkmale charakterisierten Personengruppen betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen sind Spielgeräte:

- a) auf Jahrmärkten, Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen,
- b) die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- c) die gemäß ihrer Funktion zu Sportzwecken geeignet sind; hierzu zählen u. a. Dartspielgeräte, Tischfußball, Billard und Kegelbahnen und
- d) Musikautomaten.

§ 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem der Ertrag aus einem aufgestellten Gerät zufließt. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der Aufsteller und jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 Absatz 2 Verpflichtete haften, soweit sie nicht ohnehin Steuerschuldner nach Abs. 1 sind, neben diesem für die Steuerschuld. Aufsteller ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 6

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat

- a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit **15 v. H. der Bruttokasse**
- b) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, **40 v. H. der Bruttokasse**

(2) Die Steuerschuld entsteht je Betriebsmonat (gleich Kalendermonat), in dem die Voraussetzungen der Besteuerung nach dieser Satzung vorliegen. Angefangene Monate zählen jeweils als ganzer Monat.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die berechnete Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerpflichtige ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 149 Abgabenordnung verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 25. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.

(3) Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter, für den bei der Gemeinde Geratal eine Vollmacht vom Steuerschuldner zu hinterlegen ist, eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Der Steueranmeldung (gemäß Absatz 2) sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummerierung des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(5) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum vorgeschriebenen Termin (Abs. 2) keine Steuererklärung abgegeben hat oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann bei fehlender Steueranmeldung oder unvollständigen Anlagen durch Schätzung festgesetzt werden. Der festgesetzte Steuerbetrag bzw. Unterschiedsbetrag ist drei Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(6) Geänderte Steuererklärungen für vergangene Besteuerungszeiträume sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter Beifügung der geforderten Belege bis spätestens 15.12. des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen, die selbst berechnete Steuer ist bis spätestens 30.12. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

(7) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsferien) oder die Benutzung eines Spielapparates aus anderen Gründen nicht möglich war, bleibt bei rechtzeitiger Anzeige (gemäß Abs. 2) dieses Spielgerät für den betreffenden Kalendermonat unberücksichtigt.

§ 8

Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl bzw. Entfernung der Geräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Steuerschuldner weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Neben dem Steuerschuldner ist der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke anzeigepflichtig im Sinne des Abs. 1.

In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie der Name und die Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 7 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende der nicht erfolgten Nutzung der Gemeinde Geratal schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach § 8 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung.

§ 10

Dokumentations- und Mitwirkungspflichten

(1) Alle durch Spielgeräte erzeugte Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt/Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Steuerschuldner, Aufsteller und Eigentümer der Spielapparate sowie Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Geratal zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.

(3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde Geratal Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig in den eigenen Geschäftsräumen oder in denen der Gemeinde Geratal zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

(4) Auf Verlangen sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner und die von ihm benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung der Sachverhalte unzureichend, so können die Beauftragten der Gemeinde Geratal auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung auskunftspflichtige Personen befragen.

§ 11

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerpflichtige die in der Satzung angegebene Steuererklärungsfrist (§ 7 Abs. 2) nicht wahr, kann gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 12

Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabefähigung).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Geraberg (Spielapparatesteuersatzung) vom 26.01.2004,
- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Frankenhain (Spielapparate-Steuersatzung) vom 14. September 2010,
- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Geschwenda (Spielapparate-Steuersatzung) vom 14. September 2010,
- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Gossel (Spielapparate-Steuersatzung) vom 06. September 2010,
- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Gräfenroda (Spielapparate-Steuersatzung) vom 14. September 2010 und
- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Liebenstein (Spielapparate-Steuersatzung) vom 26. Oktober 2010

außer Kraft.

Geratal, den 22. Februar 2021

Dominik Straube

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschlussfassung vom 17.12.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Gemeinde Geratal beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21.01.2021, Az.: 092.6232 57 die Vergnügungssteuersatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.
Die vorgelegte Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Gemeinde Geratal (Vergnügungssteuersatzung) wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 22. Oktober 2020

Dominik Straube

Bürgermeister

Nutzungsordnung

für den Friedhof (Waldfriedhof) „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ vom 22. Februar 2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 33 Thüringer Bestattungsgesetz – ThürBestG vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Nutzungsordnung für den „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Der Friedhof „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ - nachstehend Friedhof genannt - ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Geratal - nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde.
2. Der Friedhof umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken in der Gemarkung Frankenhain, Flur 6, Flurstück 1900/7 und eine Teilfläche aus Flurstück 1768/20 (Anlage).
3. Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Grabstätten geeignete Plätze (RuheBiotope) ausgewählt und in einem Biotopregister erfasst.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz (RuheBiotop) im Friedhof „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

§ 3

Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsflächen, RuheBiotope genannt, werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50 Meter, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder an anderen Naturelementen eingebracht. Alle RuheBiotope bleiben weitestgehend naturbelassen. Der RuheForst Geratal/Thüringer Wald ist Wald im Sinne des Gesetzes. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt eingeschränkt, weitgehend naturnah und im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die speziellen Belange der Nutzung als RuheForst.

§ 4

Betretensrecht

1. Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Betreten des Friedhofs ist ohne zeitliche Einschränkung für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde Geratal als Träger kann das Betretensrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen. Die Einschränkung des Betretensrechts wird auf geeignete Weise bekannt gemacht.
3. Bei Sturm (ab Windstärke 8 Bft.), Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst Geratal/Thüringer Wald nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im Friedhof

1. Der Friedhof ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Gemeinde Geratal ist Folge zu leisten.
2. Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- d) das Befahren der Wege im RuheForst mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge, die nach dem ThürWaldG die Fläche befahren dürfen und Fahrzeuge der Gemeinde Geratal als Friedhofsträger,
 - e) den Friedhof, die Anlage, die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben; Musikdarbietungen im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten sind zulässig,
 - h) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - i) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - j) bauliche Anlagen zu errichten,
 - k) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Tiere, die an der Leine mitgeführt werden.
3. Die Gemeinde Geratal als Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Geratal als Träger. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.
 5. Veranstaltungen mit politischem Charakter oder Hintergrund sind ausgeschlossen.

§ 6

Arten der Grabstätten (RuheBiotope)

- Es werden folgende Grabstätten unterschieden:
- a) EinzelBiotop/FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop:
Das Nutzungsrecht an einem EinzelBiotop/FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Nutzungsberechtigten, die schriftlich vom Nutzungsvertragsnehmer zu benennen sind.
 - b) GemeinschaftsBiotop:
Das Nutzungsrecht an einem GemeinschaftsBiotop wird auf maximal 18 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person.
 - c) RegenbogenBiotop:
Das Nutzungsrecht an einem RegenbogenBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf ein Kind welches lt. Gesetz nicht bestattungspflichtig ist.

§ 7

Biotopregister

1. Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines RuheBiotops. Das RuheBiotop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.
2. Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Registriernummer sowie der Bestattungsstätte ersichtlich sind (Biotopregister).

§ 8

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (RuheBiotop) im Friedhof „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ wird zwischen dem Träger, der Gemeinde Geratal, und dem Erwerber des Nutzungsrechts durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages vereinbart. Das Nutzungsrecht in einem RuheBiotop wird bis zu 99 Jahre einschließlich der gesetzlichen Ruhezeit verliehen. Jede Grabstätte darf in dieser Zeit nur einmal genutzt werden.

§ 9

Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Bestattungsstätte sind jedoch erlaubt (siehe § 10).

2. Im RuheBiotop und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
Insbesondere ist es nicht gestattet:
- Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen,
 - Bäume zu schmücken,
3. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist der Träger berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

§ 10 Markierungen

- Alle zur Verfügung stehende Grabstätten (RuheBiotope) erhalten von dem Träger eine runde Registrierungsplakette als Ordnungsmerkmal.
- Der Träger kann in Abstimmung mit dem Inhaber des Nutzungsrechts einer Grabstätte eine namentliche Kennzeichnung (Markierungsschild) in einheitlicher dezenter Größe und Form anbringen.
- Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten und werden ausschließlich von dem Träger angebracht. Zusätzlich kann ein Kreuz auf dem Markierungsschild aufgebracht werden.

§ 11 Pflege der Grabstätten (RuheBiotope)

- Die Pflege der RuheBiotope obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger oder einem von ihm beauftragten Dritten. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder durch Dritte sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung von Bestattungen

- Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall bzw. eine Beisetzungsgenehmigung beizufügen sowie das Nutzungsrecht der Grabstätte nachzuweisen.
Den nach Eintritt des Sterbefalles erforderlichen Urnenanforderungsschein stellt der Träger aus.
- Der Träger stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.
- Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Träger. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Träger oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Träger beigesetzt. Abweichungen sind auf Antrag möglich.
- Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet.
- Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bestattungsstätte bis zur Beisetzung sind nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zulässig. Im Herbst (ab dem 10.10.) und im Winter (bis einschließlich Ende Februar) werden die Bestattungshandlungen auf 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr beschränkt. Sonn- und feiertags finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 13 Ruhezeit, Umbettungen

- Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
- Umbettungen aus dem oder innerhalb des RuheForst Geratal/Thüringer Wald sind nicht möglich.

§ 14 Entgelte

Für die Nutzung der RuheBiotope als Bestimmung der (Urnen-) Grabstätten werden Entgelte erhoben, die sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung für den RuheForst Geratal/Thüringer Wald richten. Die Höhe der Entgelte wird durch die Gemeinde Geratal festgesetzt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 5 Absatz 2 a) Beisetzungen stört oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausübt,
 - entgegen § 5 Absatz 2 b) Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen auf dem Friedhof anbietet,
 - entgegen § 5 Absatz 2 c) Druckschriften verteilt oder aktiv Werbung betreibt,
 - entgegen § 5 Absatz 2 d) ohne Erlaubnis Friedhofswege mit Fahrzeugen befährt,
 - entgegen § 5 Absatz 2 e) den Friedhof, die Anlage, die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen verunreinigt oder beschädigt,
 - entgegen § 5 Absatz 2 f) Veranstaltungen jeglicher Art durchführt, picknickt oder campiert,
 - entgegen § 5 Absatz 2 g) spielt, lärmt oder außerhalb von Beisetzungsfeierlichkeiten Musikwiedergabegeräte betreibt,
 - entgegen § 5 Absatz 2 h) offenes Feuer anzündet oder raucht,
 - entgegen § 5 Absatz 2 i) ungenehmigte Jagdhandlungen ausübt,
 - entgegen § 5 Absatz 2 j) bauliche Anlagen errichtet,
 - entgegen § 5 Absatz 2 k) Tiere mitbringt, die nicht an einer Leine mitgeführt werden,
 - entgegen § 9 Absatz 2 a) Grabmale oder Gedenksteine errichtet,
 - entgegen § 9 Absatz 2 b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederlegt oder der Urne beigibt,
 - entgegen § 9 Absatz 2 c) Kerzen oder Lampen aufstellt,
 - entgegen § 9 Absatz 2 d) Anpflanzungen vornimmt oder
 - entgegen § 9 Absatz 2 e) Bäume schmückt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), findet Anwendung.

§ 16 Haftung

- Die Gemeinde Geratal als Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen.
- Die Gemeinde Geratal haftet im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- Die Gemeinde Geratal haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von ihr Beauftragte verursacht worden sind.
- Im RuheForst Geratal/Thüringer Wald findet ein eingeschränkter Winterdienst statt. Bei Schnee und Eisglätte erfolgt das Betreten und die Benutzung des Friedhofs grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geratal, den 22. Februar 2021
Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 22. Februar 2021
Dominik Straube
Bürgermeister

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

Entgeltordnung

zur Nutzungsordnung für den Friedhof (Waldfriedhof) „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ der Gemeinde Geratal vom 22. Februar 2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 33 Thüringer Bestattungsgesetz - ThürBestG vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Entgeltordnung für den „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ in der Gemeinde Geratal und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Nutzungsordnung für den Friedhof „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ vom 22. Februar 2021 Entgelte erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

Schuldner des privatrechtlichen Entgelts ist diejenige Person die ein Nutzungsrecht im RuheForst Geratal/Thüringer Wald erwirbt und damit verbundene Leistungen in Anspruch nimmt. Schuldner ist in jedem Falle auch der Antragsteller von Leistungen sowie diejenige Person, die sich zum Tragen der Kosten schriftlich verpflichtet hat oder die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgelte

A) Allgemeines

Das Entgelt richtet sich nach Bewertung des Biotopes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle. Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung u. a. als Einzel-, Familien-, Gemeinschafts- oder RegenbogenBiotop.

Bewertungskriterium bei der Berechnung des Entgelts für die Vergabe eines Nutzungsrechts bzw. der in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, ist die Art der Grabstätte, ggf. das Alter des Naturelements, Seltenheitswert sowie die räumliche Lage.

B) Entgelthöhe

1) GemeinschaftsBiotop:

mit bis zu 18 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe I

Entgelt pro Beisetzungsstelle 430,00 €

Wertungsstufe II

Entgelt pro Beisetzungsstelle 690,00 €

Wertungsstufe III

Entgelt pro Beisetzungsstelle 860,00 €

Wertungsstufe IV

Entgelt pro Beisetzungsstelle 1.030,00 €

2) Familien- oder FreundschaftsBiotop:

mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe I

2.500,00 €

Wertungsstufe II

3.500,00 €

Wertungsstufe III

4.500,00 €

Wertungsstufe IV

5.500,00 €

3) EinzelBiotop:

Wertungsstufe I

2.500,00 €

Wertungsstufe II

3.500,00 €

Wertungsstufe III

4.500,00 €

Wertungsstufe IV

5.500,00 €

4) RegenbogenBiotop:

mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

0,00 €

5) Kosten der Urne ab

45,00 €

C) Beisetzungsentgelt:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt von 220,00 € je Urnenbeisetzung erhoben (Mo. - Fr.).

D) Zusatzleistungen für die Beisetzung:

Für die Beisetzung an einem Samstag (sofern Termine verfügbar sind) wird zusätzlich zum regulären Beisetzungsentgelt ein Zuschlag von 95,00 € je Urnenbeisetzung erhoben.

Vorstehende Entgelte verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die den oben genannten Entgelten noch jeweils hinzuzurechnen ist.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Nutzungsordnung für den Friedhof (Waldfriedhof) „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ der Gemeinde Geratal, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Das Entgelt wird sofort mit Beantragung bzw. Bestellung der Leistung und deren Rechnungslegung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, den 22. Februar 2021
Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 03.03.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 12.03.2021

Richtlinie

zur Vergabe von Fördermitteln für örtliche Jugendarbeit der Gemeinde Geratal (Jugendförderrichtlinie) vom 05.11.2020



§ 1

Förderzweck

Gefördert wird im Rahmen der Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Geratal die aktive Jugendarbeit von Vereinen und sonstigen Institutionen in der Gemeinde Geratal.

§ 2

Geförderte Vereine und Institutionen

Die Förderung einer Vereinsjugendgruppe oder einer sonstigen Jugendgruppe ist nicht von der Rechtsform abhängig. Der Vereinssitz muss sich in der Gemeinde Geratal befinden. Nicht förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind: Betriebsgruppen, Verbände der Wirtschaft, politische Parteien, Gewerkschaften und Genossenschaften, sowie Vereine, die ausschließlich wirtschaftliche Ziele verfolgen. Jeder Ortsverein und jede am Ort ansässige Institution kann auf Antrag als förderwürdig anerkannt werden, wenn im betreffenden Verein oder der Institution aktive Jugendarbeit geleistet wird.

§ 3

Förderhöhe

Die geförderten Vereine und Institutionen erhalten einen Grundbetrag mitgliederbezogen in Höhe von jährlich 10,00 € (Zehn – Euro) pro im Verein organisierten Jugendlichen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Geratal erhält zudem einen jährlichen mitgliederbezogenen zweckgebundenen Zuschuss für die Anschaffung von geeignetem Schuhwerk in Höhe von 40,00 € (Vierzig – Euro) pro Mitglied der Freiwilligen Jugendfeuerwehr Geratal.

§ 4

Verfahren

Der Verein muss bis 30.06. des jeweiligen Jahres die Zahl der im Verein organisierten Jugendlichen, die zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einreichen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis spätestens 30.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. Ein gesonderter Zuwendungsbescheid für diese Haushaltsmittel ergeht nicht.

Die Auszahlung des zweckgebundenen Zuschusses für die Mitglieder der Freiwilligen Jugendfeuerwehr erfolgt nach Zuarbeit des Jugendwarts bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres direkt an die Erziehungsberechtigten der Jugendmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 5

Schlussbestimmungen

Änderungen der Jugendförderrichtlinien obliegen der Entscheidung des Gemeinderates.

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Geratal, den 17.12.2020

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -

Entgeltordnung der Gemeinde Geratal

für das Deutsche Thermometermuseum Geraberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Entgeltordnung für das Deutsche Thermometermuseum Geraberg beschlossen:

§ 1 – Entgelte

(1) Für die Besichtigung des Deutschen Thermometermuseums Geraberg werden nachstehende Entgelte (Eintrittsgelder) erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) Einzelkarte Erwachsene | 4,00 € |
| b) Gruppenkarte Erwachsene ab 10 Personen, p. P. | 3,00 € |
| c) Einzelkarte Ermäßigt | 3,00 € |

- | | |
|--|--------------|
| d) Einzelkarte Kinder (ab 6 bis 14 Jahre) | 2,50 € |
| e) Gruppenkarte Kinder ab 10 Personen, p. P. | 2,00 € |
| f) Familienkarte (2 Erwachsene + 2 Kinder) | 8,00 € |
| g) Kinder unter 6 Jahren | gebührenfrei |

Anspruch auf eine Ermäßigung nach Satz 1, Buchstabe b) haben

- Schüler und Auszubildende ab 15 Jahren (gegen Vorlage eines Schülersausweises bzw. Ausbildungsnachweises),
- Studenten (gegen Vorlage eines Studentenausweises) sowie
- Schwerbehinderte (gegen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises).

(2) Für den Besuch von Sonderausstellungen wird ein Zusatzentgelt von 1,00 € pro Person erhoben.

(3) Für Gruppen ab 10 Personen werden Führungen angeboten. Hierfür werden Entgelte in Höhe von 20,00 € pro Gruppe für Erwachsene und 10,00 € pro Gruppe für Kinder erhoben.

§ 2 – Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht mit der Lösung der Eintrittskarten. Eintrittskarten für das Thermometermuseum sind gemäß § 4 Nr. 20a UStG steuerfrei. Das Entgelt ist sofort fällig und durch den Nutzer zu entrichten.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Nutzungsentgeltverordnung des Thermometermuseums Geraberg der ehemaligen Gemeinde Geraberg vom 15.06.2004 (Geratal-Anzeiger Nr. 15/04 vom 30.07.2004) sowie die I. Änderung zur Nutzungsentgeltverordnung des Thermometermuseums Geraberg vom 25.03.2014 (Geratal-Anzeiger Nr. 8/14 vom 16.04.2014) außer Kraft.

Geratal, den 22.12.2020

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse

der 11. Versammlung des Gemeinderates der Gemeinde Geratal vom 04.02.2021

Öffentlicher Teil:

215-04/02/21 vom 04.02.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Geratal für das Haushaltsjahr 2021 samt ihren Anlagen.

216-04/02/21 vom 04.02.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm als Anlagen zum Haushaltsplan der Gemeinde Geratal für das Haushaltsjahr 2021.

Nicht öffentlicher Teil:

217-04/02/21 vom 04.02.2021

Grundstückskauf

218-04/02/21 vom 04.02.2021

Grundstückskauf

219-04/02/21 vom 04.02.2021

Grundstücksverkauf

220-04/02/21 vom 04.02.2021

Grundstücksverkauf

221-04/02/21 vom 04.02.2021

Grundstücksverkauf

222-04/02/21 vom 04.02.2021

Grundstücksverkauf

223-04/02/21 vom 04.02.2021

Grundstücksverkauf

Dominik Straube
Bürgermeister

Gefasste Beschlüsse

der 6. Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe und Infrastruktur der Gemeinde Geratal vom 26.01.2021

Nicht öffentlicher Teil:

018-26/01/21 vom 26.01.2021

Der Ausschuss für Bau, Vergabe und Infrastruktur der Gemeinde Geratal vergibt den Auftrag Los 1: Trockenbau – Kita Gossel an die Firma

HTA Reißland,
Holzhäuser Straße 142, 99334 Amt Wachsenburg

zu einem Angebotspreis in Höhe von 50.463,91 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

019-26/01/21 vom 26.01.2021

Der Ausschuss für Bau, Vergabe und Infrastruktur der Gemeinde Geratal vergibt den Auftrag Los 2: Malerarbeiten – Kita Gossel an die Firma

HTA Reißland,
Holzhäuser Straße 142, 99334 Amt Wachsenburg

zu einem Angebotspreis in Höhe von 46.338,25 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

020-26/01/21 vom 26.01.2021

Der Ausschuss für Bau, Vergabe und Infrastruktur der Gemeinde Geratal vergibt den Auftrag Los 3: Bodenbelagsarbeiten – Kita Gossel an die Firma

Kister GmbH, Waldstraße 6, 99891 Bad Tabarz

zu einem Angebotspreis in Höhe von 37.516,86 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

021-26/01/21 vom 26.01.2021

Der Ausschuss für Bau, Vergabe und Infrastruktur der Gemeinde Geratal vergibt den Auftrag Los 4: Fliesenarbeiten – Kita Gossel an die Firma

R. Schunke,
Crawinkeler Weg 42a, 99330 Geratal OT Gossel

zu einem Angebotspreis in Höhe von 22.394,91 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

022-26/01/21 vom 26.01.2021

Der Ausschuss für Bau, Vergabe und Infrastruktur der Gemeinde Geratal vergibt den Auftrag Los 5: Tischlerarbeiten – Kita Gossel an die Firma

Rene Wagner, Steinbacher Straße 48,
98587 Steinbach-Hallenberg OT Rotterode

zu einem Angebotspreis in Höhe von 104.643,79 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

023-26/01/21 vom 26.01.2021

Der Ausschuss für Bau, Vergabe und Infrastruktur der Gemeinde Geratal vergibt den Auftrag Los 6: Dachdeckerarbeiten – Kita Gossel an die Firma

Brömel Bedachungen GmbH,
Rasenbergweg 13b, 99331 Geratal

zu einem Angebotspreis in Höhe von 8.518,95 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

024-26/01/21 vom 26.01.2021

Der Ausschuss für Bau, Vergabe und Infrastruktur der Gemeinde Geratal vergibt den Auftrag Los 7: Elektroarbeiten – Kita Gossel an die Firma

Elektro Kümmerling & Kirst,
Geraer Straße 1, 99331 Geratal

zu einem Angebotspreis in Höhe von 47.703,46 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

025-26/01/21 vom 26.01.2021

Der Ausschuss für Bau, Vergabe und Infrastruktur der Gemeinde Geratal vergibt den Auftrag Los 8: Heizung und Sanitär – Kita Gossel an die Firma

Trautmann GmbH, Alfred-Ley-Straße 4, 99310 Arnstadt

zu einem Angebotspreis in Höhe von 98.236,30 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

Andreas Gundermann
Ausschussvorsitzender

Gemäß § 45a (6) ThürKO gefasste Beschlüsse – Ortschaftsratsrat Gossel vom 23.06.2020

011-23/06/20 vom 23.06.2020

Die Niederschrift der 4. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Gossel vom 13.01.2020 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

012-23/06/20 vom 23.06.2020

Der Ortschaftsratsrat der Ortschaft Gossel ermächtigt den Ortschaftsbürgermeister über die gemäß § 45a ThürKO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel laut Haushaltsplan der Gemeinde Geratal zu verfügen. Die Mittelverwendung soll für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke verwandt werden. Die Gemeinde Geratal führt über die Budgetierung einen Teilhaushalt der Bestandteil des Jahresabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres ist.

Nicht öffentlicher Teil

015-23/06/20 vom 23.06.2020

Die Niederschrift der 4. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Gossel vom 13.01.2020 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

016-23/06/20 vom 23.06.2020

Die Niederschrift der 5. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Gossel vom 13.02.2020 wird genehmigt.

Andreas Gundermann
Ortschaftsbürgermeister

Gemäß § 45a (6) ThürKO gefasste Beschlüsse – Ortschaftsratsrat Gossel vom 30.09.2020

018-30/09/20 vom 30.09.2020

Die Niederschrift der 6. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Gossel vom 23.06.2020 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

Nicht öffentlicher Teil

019-30/09/20 vom 30.09.2020

Die Niederschrift der 6. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Gossel vom 23.06.2020 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

Andreas Gundermann
Ortschaftsbürgermeister

Mitteilungen

Vollzug § 12 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Gemäß § 12 ThürKGG weist die Gemeinde Geratal darauf hin, dass die

Neufassung der Zweckvereinbarung vom 07./08.08.2019 zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesen zwischen der Stadt Arnstadt, der Gemeinde Geratal, der VG „Geratal/Plaue“ für ihre Mitgliedsgemeinde Plaue und der VG „Riechheimer Berg“

im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 2/2021, vom 9. Februar 2021, Seiten 16 bis 18, amtlich bekannt gemacht wurden.

Geratal, den 17. Februar 2021
Dominik Straube
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Geordnete Entsorgung der Grundstückskläranlagen im Verbandsgebiet des WAwZV „Obere Gera“

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen wird durchgeführt in der:

Gemeinde Geratal	
OT Frankenhain	vom 06.04.2020 bis 10.04.2020
OT Gräfenroda	vom 13.04.2020 bis 30.04.2020
OT Liebenstein	vom 04.05.2020 bis 08.05.2020

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen geschieht im Anschluss- und Benutzungszwang. Die Mindestentsorgungsmenge beträgt 1 m³ Fäkalschlamm je Einwohnerwert und Jahr.

Es wird insbesondere nochmals darauf hingewiesen, dass Entsorgungsleistungen außerhalb der bekannt gemachten Entsorgungstermine als Sonderentsorgungen berechnet werden müssen.

Grundlage für die Entsorgung sind die §§ 5 und 14 Abs. 1, 2 u. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS-) vom 17.02.2011 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 25.02.2011), geändert durch 1. Änderung Entwässerungssatzung - 1. ÄndS EWS - am 12.08.2013 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 23.08.2013) in Verbindung mit § 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 19.10.2016 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 04.11.2016) geändert durch 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ - 1. ÄndS GS-EWS am 08.01.2019 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 01.02.2019)

Zum Zwecke besonderer Terminabstimmung ist eine Rücksprache mit der Fa. Remondis GmbH Thüringen unter folgender Telefonnummer möglich: 03628/6134-17.

Für weitere Rückfragen steht die Geschäftsstelle des WAwZV „Obere Gera“ unter Tel.: 036205/933-55 zur Verfügung.

Holl
Geschäftsleiter

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Geratal

Süße Überraschungen am Aschermittwoch

Kleine Menschen, große Freude hieß es am Vormittag des Aschermittwochs in der Gemeindeverwaltung Geratal.

Zwei Gruppen des Kindergarten „Zwergenland“ statteten Bürgermeister Dominik Straube und seinen Angestellten einen Besuch ab.

Ganz nach den aktuell geltenden Regularien kamen „Familie Grün“ und „Familie Gelb“ etwas zeitversetzt und in großem Abstand zueinander auf den Parkplatz vor der Gemeindeverwaltung.

Am Aschermittwoch ist bekanntlich die Faschingszeit vorbei und die bunten Kostüme werden abgelegt. Die Familien „Gelb“ und „Grün“ trugen passend zur aktuellen Situation Maske. Aber nicht irgendwelche, sondern selbst gebastelte und bunt bemalte Mas-

ken. Der Bürgermeister bekam natürlich auch eine der bunten Masken überreicht, welche er dankend aufsetzte. Beide Familien trugen selbstverständlich auch Büttreden vor.

Dominik Straube sowie Lars Pitan und René Buhr vom Waldbadverein bedankten sich bei „Familie Grün“ und „Familie Gelb“ mit Pfannkuchen und Süßigkeiten.

Dieser kleine Auftritt war eine süße Überraschung für alle, denn auch den Angestellten der Gemeindeverwaltung, die aus dem Fenster schauten, wurde damit der Vormittag versüßt.



Sonstige Mitteilungen

Evang.-Luth. Pfarramt Gräfenroda - Geschwenda

Tel. 036205/76468

kirchegraefenrodageschwenda@outlook.de

Bitte beachten Sie die geltenden Infektionsschutzbestimmungen. Wir dürfen leider nicht singen und es muss eine medizinische Maske während des gesamten Gottesdienstes getragen werden.

28.02.2021 Reminiszere

10:00 Uhr Frankenhain, Gottesdienst

07.03.2021 Okuli

10:00 Uhr Gräfenroda, Gottesdienst

14.03.2021 Lätare

10:00 Uhr Geschwenda, Gottesdienst

Evang.-Luth. Pfarramt Crawinkel

Pfarrer Ralf Kühlwetter-Uhle ist telefonisch zu erreichen unter:
0151/28379739

07.03.2021 Okuli

09:00 Uhr Gossel, Gottesdienst

Ortsteil Gräfenroda

Schulnachrichten

Informationen zu den Anmeldungen

für das Schuljahr 2021/22



Sehr geehrte Eltern,

die Anmeldung Ihres Kindes an der
Staatlichen Gemeinschaftsschule Gräfenroda
Zum Wolfstal 43
99330 Geratal / OT Gräfenroda
erfolgt
in der Zeit vom **01.03. - 06.03.2021.**

Entsprechend des Gebotes der Kontaktminimierung werden die Aufnahmeformulare den Personensorgeberechtigten im Vorfeld online zur Verfügung gestellt, um eine kontaktlose bzw. kontaktarme Übermittlung der Dokumente zu ermöglichen.

Diese und weitere Informationen bzw. Hinweise zum Anmeldeverfahren finden Sie unter

www.gemeinschaftsschule-graefenroda.de.

Mit freundlichen Grüßen
Die Schulleitung

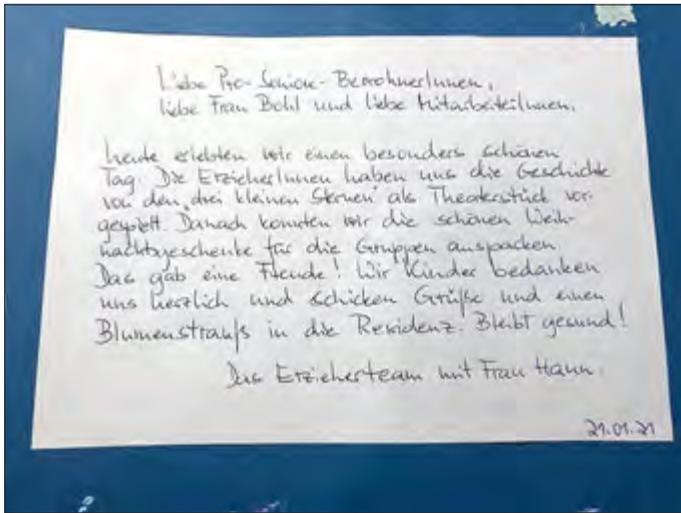
Vereine und Verbände

Pro Seniore Residenz Rosental

Dankeschön von KiGa Regenbogen

Im Januar überreichten die Leiterin des evangelischen Kindergartens „Regenbogen“, Frau Haun, einen großen Tulpenstrauß und eine selbstgebastelte Karte für die Bewohnerinnen und Bewohner der Pro Seniore Residenz Rosental als Dankeschön für die übermittelten Weihnachtsgeschenke. Residenzleiterin Frau Tina Bohl nahm die Blumen dankend in Empfang.



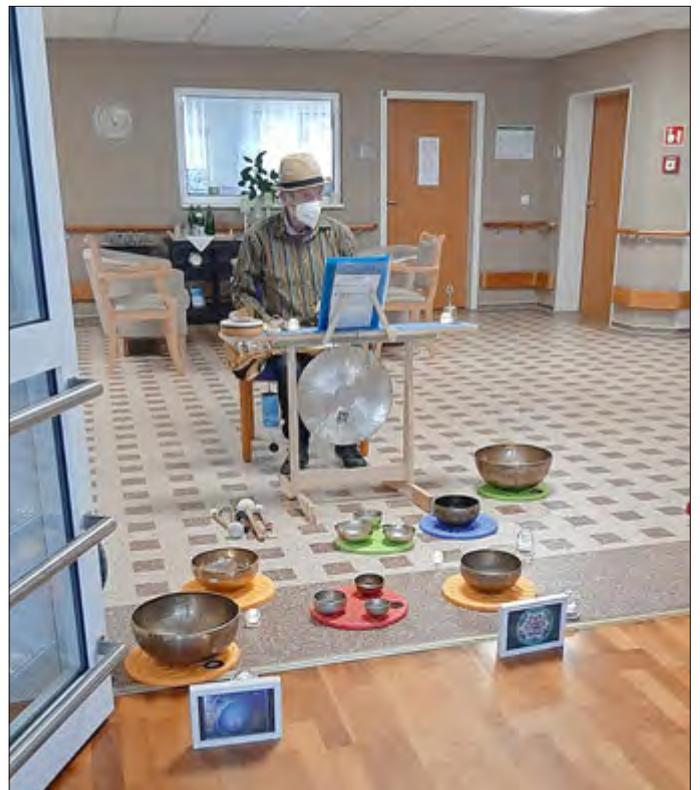


Am 27.01.2021 war internationaler Tag des Schokoladenkuchens.

Aus diesem Anlass wurde in der Pro Seniore Residenz Rosental ein Tag vorher in jedem Wohnbereich gemeinsam Schokoladenkuchen gebacken und danach in geselliger Runde der Thementag so richtig genossen.



Entspannung durch Klangschalen



Eine Woche später, am 03.02.2021, wurde dann gemeinsam der Tag des Karottenkuchens gefeiert.



Auch hier wurde in der Gemeinschaft am Vortag gebacken und im Anschluss in geselliger Runde Karottenkuchen gegessen. Im Anschluss drehten sich die Gespräche um die Möhre und weitere Gemüsesorten.

Am 10. Februar besuchte die Bewohnerinnen und Bewohner der Pro Seniore Residenz Rosental Herr Dieter Ostermann, wieder mit Waldhorn und Klangschalen im Gepäck. Gemeinsam wurden bekannte Lieder gesungen und während des Erklingens der unterschiedlichen Klangschalen konnten die Bewohnerinnen und Bewohner so richtig entspannen.

Ortsteil Geraberg

Sprechzeiten Ortschaftsbürgermeister Geraberg

Da aktuell keine direkten Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Holger Frankenberg, stattfinden können, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der 0171/4592910 oder per E-Mail unter h.frankenberg-geraberg@t-online.de.

Gemeindeverwaltung Geratal

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt

Dorfplan 11, 99331 Geratal OT Geraberg

E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer: Kersten Spantig 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

Wir laden herzlich ein:

Sonntag, 28. Februar

10:00 Martinroda Gottesdienst Riekehr

Freitag, 05. März

17:00 Plaue Gottesdienst zum Weltgebetstag

Sonntag, 07. März

10:00 Geraberg Gottesdienst zum Weltgebetstag

10:00 Plaue Gottesdienst Spantig

14:00 Angelroda Gottesdienst Spantig

Sonntag, 14. März

10:00 Elgersburg Gottesdienst Spantig

14:30 Rippersroda Gottesdienst Meinig

Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

Bankverbindungen

Kirchgemeinde Geratal:

DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchgemeinde Plaue:

DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:

DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

Vereine und Verbände

Aus der Arbeit der Geraberger Heimatfreunde

Geraberg in der neuen Gemeinde Geratal

WER SIND WIR?

Wir gründeten den Verein Geraberger Heimatfreunde e.V. im Februar 2007. Seitdem versuchen wir Geschichtliches zum Ort und damit die Chronik zu vervollständigen. Der Beitritt zur neuen Gemeinde Geratal gehört natürlich dazu.

Das wichtigste Datum, welches 1989 Herr Egon Wallendorf im Archiv fand, war die Ersterwähnung des Ortes Gera. In einer Schenkungsurkunde vom 22. Juni 1246 überträgt ein Geistlicher zu seinem Seelenheil neben verschiedenen Grundstücken u. a.

den „neuen Weinberg“ in Gera an die Marien-Kirche in Erfurt. Neben Gera existierte später der Ort Arlesberg, der 1569 eine gesicherte erste Erwähnung fand. Kirchlich war Gera Hauptkirche. Dazu gehörten als Filialkirchen Angelroda, Elgersburg, Roda, Manebach, zeitweise auch Gehlberg und später Arlesberg. Mit eigenen Pfarrherren kam es im Laufe der Zeit zur Abtrennung dieser, nur Arlesberg blieb.

Gerichtsherren waren die von Witzleben in Elgersburg und Liebenstein. 1919 gehörte Gera zum Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

In der neuen politischen Ordnung erfolgte 1923 der Zusammenschluss der Orte Gera und Arlesberg zu Geraberg. Wir gehörten nun zum Kreis Arnstadt im Land Thüringen. Nach der Bezirksbildung 1952 gehörte Geraberg zum neuen Kreis Ilmenau im Bezirk Suhl. 1976/77 wurde ein Gemeindeverband gebildet. Diesem gehörten neben Geraberg die Gemeinden Geschwenda, Elgersburg, Martinroda und Heyda an.

Nach der Wende 1989 wurde im Jahre 1991 ein Kommunalverband mit den Gemeinden Geschwenda, Elgersburg und Martinroda gebildet, der aber nicht lange bestand. Aufgrund der veränderten Gesetzeslage in Thüringen wurde 1992 die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ mit Sitz in Geraberg gegründet. Zur VG gehörten die Gemeinden Geraberg, Elgersburg, Martinroda, Angelroda und Neusiß. 1996 gab es erste Diskussionen zur Bildung einer Einheitsgemeinde.

Seit 1. Januar 2019 (nach fast 30 Jahren) ist Geraberg ein Ortsteil der neuen Gemeinde Geratal.

Nun ist es unser Bestreben, die neuen Nachbarn besser kennenzulernen, vor allem auch ihre Geschichte mit unserer Geschichte bekannt zu machen. Es gibt schon viele Verbindungen und Vereine sind dazu ein gutes Mittel zum Zweck. Jeder Ort hat seine großen und kleinen Jubiläen. Geraberg könnte in diesem Jahr die 775 Jahrfeier begehen, aber – wir verschieben auf 2023 und feiern dann lieber 777 Jahre, hoffentlich ohne Corona! Auf kleine Jubiläen wollen wir aber im Laufe des Jahres aufmerksam machen.

Gabi Irrgang

Vereinsvorsitzende

Nachruf

Er war ein wunderbarer Mensch



*In tiefer Trauer nehmen wir Abschied
von unserem Vereinsvorsitzenden und Freund*

Ralf Rochelmeyer

Während seiner langjährigen Tätigkeit hat er sich unermüdet für den Fortbestand des Vereins und des Deutschen Thermometermuseums eingesetzt und dadurch deren Entwicklung maßgeblich und aktiv mitbestimmt.

Sein Engagement und seine menschliche Art werden wir in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Vorstand und Mitglieder
des Fördervereins
Deutsches
Thermometermuseum
Geraberg

Mitarbeiter
Deutsches
Thermometer-
museum

Dominik
Straube
Bürgermeister
Gemeinde
Geratal



„Vereinte Kraft – Großes schafft!“

Einweihung der „Walter-Schneider-Schanze“ im Steintal in Geraberg

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Geraberg!
Liebe Freunde des Wintersportes in Geraberg und Umgebung!

Vor fast 71 Jahren wurde im Ortsteil Arlesberg ein einzigartiges Bauwerk feierlich eingeweiht und seiner Bestimmung übergeben, die Naturschanze im „Unteren Steintal“ an der Kieferleite.

Mit dieser Einweihung wurde am 05.03.1950, vor mehr als 70 Jahren, ein neues Kapitel der Geschichte des Wintersportes in Geraberg, in Thüringen geschrieben.

Unter der Leitung von Helmut Schramm und vielen weiteren Sportbegeisterten aus Geraberg, wurde von 1948 bis 1950 die Idee umgesetzt, so steht es unter Geschichte beim SV 08 Geraberg e.V., eine Sprungschanze zu bauen.

Leider fehlen uns aus und um diese Zeit viele Informationen zur Idee, zum Bau, zu weiteren Machern auf dem Weg zur Fertigstellung Anfang März 1950.

So können und konnten wir nur noch auf wenige Zeitzeugen von damals zurück greifen.

Ausgangspunkt für unsere heutige Bürgerinformation ist ein Artikel, veröffentlicht am 06.03.1950 in der Zeitung „Das Volk“, der uns im Original aus der Sammlung von Franz Knappe, dem unvergessenen Skispringer und Trainer aus Geschwenda, vorliegt. Einige Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs 1948/1949, der damaligen POS in Geraberg haben sich gemeinsam mit Mitgliedern des Vereins „Geraberger Heimatfreunde e.V.“ vor einigen Monaten auf den Weg gemacht, um an die 70-jährige Geschichte dieser Schanze, an ihre Erbauer, an ihre Springer, an die Wettkämpfe, die hier stattfanden, sowie an den heutigen Zustand zu erinnern.

Im Ergebnis von vielen persönlichen Gesprächen mit Zeitzeugen, von vor Ort Gesprächen, von Ortsbegehungen am Standort der Schanze, von der Zusendung privaten Bildern und Unterlagen, sowie einer sehr umfangreichen Recherche im Internet, ist es diesem Team gelungen, unserer Schanze ein neues Profil und Denkmal zu geben.

Mit einem neuen Eintrag in das Skisprungschancen-Archiv, welches von Herrn Dr. Oliver Weeger und seiner Crew betreut wird, sind wir in der Lage den Einwohnern von Geratal - Geraberg und Umgebung ein neues Bild von Ihrer Schanze und deren Geschichte zu vermitteln.

Mit dem Aufruf dieser Webseite:

Geraberg > Skisprungschancen-Archiv > skisprungschancen.com können Sie bitte diese Veröffentlichung selbst anschauen oder sich anzeigen lassen.

Dieser Eintrag beruht auf unserem Wissen vor dem Tag der Veröffentlichung!

Viel Spaß beim Betrachten und Staunen über ein neues Stück Sportgeschichte von Geraberg, das seit 03.12.2020 allen Wintersportfans auf der ganzen Welt zur Verfügung steht!

Um die Information vor Ort, am Parkplatz „Glück auf – Rast“ an der Gabelung der Gehlberger Straße mit der Straße Jüchnitz zu verbessern, möchten wir gern dort einen Aufsteller platzieren, der auf den noch sichtbaren Standort der ehemaligen Sprungschanze im „Unteren Steintal“ hinweist.

Das Aufstellen dieser Infotafel werden wir im Team so abstimmen, dass es eine passende Ergänzung zur bereits vorhandenen Informationstafel zum Bergbau geben wird.

Obwohl wir im Team schon einen weiteren Schritt zur Aufarbeitung der Geschichte um den Wintersport in Geraberg erreicht haben, fehlen aus unserer Sicht noch weitere Klarheiten zu den Punkten:

Wie kam es 1947 / 1948 zur Idee diese Schanze zu bauen?

Wer waren neben Helmut Schramm die weiteren Aktiven am Bau und dessen handwerklicher Umsetzung?

Wer kennt heute noch Ihre Namen?

Wer hat eventuell Fotos, Handskizzen, Zeichnungen, Berichte aus Zeitungen usw. im Nachlass von Springern, Sportlern und Sportfunktionären gefunden bzw. vermutet diese dort?

Welche Eintragungen im Archiv von Geraberg gibt es eventuell zur Schanze?

Wir würden uns freuen, wenn wir mit diesem Artikel noch weitere Erinnerungen bei Ihnen wecken können und konnten!

H.-J. Leinhoß

E-Mail Adresse hjf-leinhoss@t-onlinse.de



Copyright / Bearbeitung R. Krause Geraberg 2020



Hundesportverein Geraberg e.V.

Jahresrückblick 2020

Der Hundesportverein Geraberg e.V. kann trotz Corona auf ein ereignisreiches und aktives Jahr zurückblicken.

Der schon traditionelle Osterbesuch im Geraberger DRK Seniorenheim musste aufgrund der Kontaktverbote auf den Sommer verschoben werden und der Weihnachtsbesuch erfolgte zur Freude der Senioren im Heim mit „Fensterin“ der Hunde und Hundeführer.

Im Sommer konnte der Verein den berufenen Sachverständigen des TLVvA Eckehard Dierbach gewinnen, um für Mitglieder des Vereins und Gäste des Tierschutzvereins Ilmenau ein Sachkunde-Seminar mit Prüfung abzuhalten.

Im September konnte der Verein auch das jährliche Kinderseminar zum Thema „Hund - Körpersprache und Umgang“ für die 5. Klasse der Regelschule Geraberg durchführen. Sehr zur Freude der vielen Teilnehmer.

Höhepunkt des Vereinsjahres war zum ersten Mal eine Halloween-Veranstaltung mit einer Fackelwanderung und zahlreichen Vorführungen, sowie der Prämierung des schönsten Kinderkostüms. Zahlreiche Besucher fanden an diesem Spätnachmittag den Weg zum Geraberger Hundeplatz, ebenso die Landrätin des IIm-Kreises Petra Enders. Zur Freude des Vereins brachte sie eine finanzielle Zuwendung mit.

Mit finanzieller Hilfe aus dem Ortschaftsbudget der Ortschaft Geraberg und der Landgemeinde Geratal konnte das undicht gewordenen Dach des Vereinsheims saniert werden. Dank dafür an Bürgermeister Dominik Straube und Ortschaftsbürgermeister Holger Frankenberg.

Ebenso half MdL Christian Schaft (DIE LINKE) dabei Lottomittel vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu beschaffen, um die Anschaffung eines neuen Rasentraktors zur Platzpflege zu finanzieren. Auch dafür dankt der Verein allen Beteiligten.

Die Hundesportfreunde hoffen, dass die geplanten Veranstaltungen für 2021 durchgeführt werden können.

Über zahlreiche zwei- und vierbeinige Besucher würde der Verein sich wieder sehr freuen!

Christiane Schön / Markus Fischer
i.A. Hundesportverein Geraberg e.V.



Ortsteil Geschwenda

Engagement zahlt sich aus: Neue Arztpraxis in der Gemeinde Geratal eröffnet

Da gerade im ländlichen Raum vielerorts Ärztemangel herrscht, dies auch leider für unsere Gemeinde teilweise zutreffend ist, freuen wir uns umso mehr, dass die Ortschaft Geschwenda nun wieder eine Hausärztin hat. Die Gemeinde Geratal hat im Rathaus neue Praxisräume eingerichtet. Hier hat der Ortschaftsbürgermeister Berg Heyer für die ärztliche Versorgung Platz gemacht und nutzt nun einen kleineren Raum für seine ehrenamtlichen Amtstätigkeiten.

Mit den neu errichteten Praxisräumen in der Neuen Sorge 1 ist ein Schritt in die richtige Richtung für die Entwicklung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Geratal und der gesamten Region gelungen.

Frau Dr. med. Christin Grahmann ist Fachärztin für Allgemeinmedizin und selbst seit letztem Jahr in Geschwenda wohnhaft. Mit ihrer Hauptpraxis hat sie sich in Ilmenau in der Lindenstraße niedergelassen.

Die 37-Jährige wird in Geschwenda von nun an zunächst für zwei Tage pro Woche behandeln: Dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 08:00 bis 10:00 Uhr.

Mit der Eröffnung der Praxis möchte sie den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde die Möglichkeit geben, dass diese vor Ort behandelt werden können ohne dafür lange teilweise beschwerliche Wege in Kauf nehmen zu müssen.

Der Wille eine Zweigarztpraxis in Geschwenda zu betreiben stieß natürlich auf offene Ohren und so wurden viele verschiedene Räumlichkeiten in Geschwenda besichtigt. Die Entscheidung fiel letztendlich auf das „alte“ Rathaus, wo Bushaltestelle und Apotheke in unmittelbarer Nähe sind.

Die Umbaumaßnahmen der Räumlichkeiten begannen im September 2020. Die Sanierungskosten dafür belaufen sich auf momentan ca. 15.000 €.

„Das ist ein denkwürdiger Tag für Geschwenda“ eröffnet Ortschaftsbürgermeister Berg Heyer das Wort vor dem kleinen Begrüßungskomitee. Dabei übergibt er symbolisch den Schlüssel zu den neuen Räumlichkeiten und ein echtes Original, den Geschwendaer Schwarzerutscher.

Viele gute Wünsche nahm Dr. med. Christin Grahmann auch von Bürgermeister Dominik Straube und dem stellvertretenden Ortschaftsbürgermeister Geschwendas Axel Riebel entgegen. Alle sind sichtlich erleichtert und begrüßen die neue Allgemeinmedizinerin recht herzlich.

Frau Dr. med. Grahmann bedankt sich für die außerordentlich gute Zusammenarbeit, die schnelle Umsetzung der Umbaumaßnahmen und die überreichten Präsente. Perspektivisch ist vorgesehen, dass die Sprechzeiten noch erweitert werden.

Wir heißen Frau Dr. med. Christin Grahmann und ihre Arzthelferin herzlich in der Gemeinde Geratal willkommen und wünschen alles Gute, viel Erfolg und eine Menge zufriedene Patienten!

Sonstige Mitteilungen

Ehrenamtliche Schneeräumaktion in Geschwenda

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in diesem Jahr ist wieder ein richtiger Winter mit Kälte, Eis und viel Schnee. Die Gemeinde Geratal und der Bauhof Geschwenda leisten das Mögliche um Straßen und Gehwege freizuhalten. Zur Beräumung der Schneemassen in Geschwenda ist aber auch die Unterstützung von Bürgern und den örtlichen Unternehmen wichtig. So haben an einem Samstag im Februar, in Absprache mit dem Bauhof, die Firma Brömel Bedachung, der Fuhrbetrieb Jens Wilhelm, der Unternehmer Daniel Barth, Sandro Bartholome, Volker Schmidt, Thomas Knabe und viele Anwohner bei diesem Arbeitseinsatz geholfen. Mit eigenen Fahrzeugen und Technik beräumten die freiwilligen Helfer die Bushaltestelle, Kreuzungsbereiche, die Lange Gasse, den Schillerweg, die



Ernst-Thälmann-Straße, Am Lehn und die Neue Sorge von den Schneemassen.

Für diese ehrenamtliche Schneeräumaktion bedanke ich mich recht herzlich.

Berg Heyer
Ortschaftsbürgermeister



Ortsteil Liebenstein

Vereine und Verbände

Nachruf

Wir nehmen Abschied von

Frau Ilse Rudolf

unserem ältesten Vereinsmitglied



Tief bewegt, aber voller Dankbarkeit, nehmen wir Abschied von unserem ältesten Vereinsmitglied am am Beginn ihres 93. Lebensjahres.

Ilse war über 20 Jahre ein sehr engagiertes, ein sehr zuverlässiges, gewissenhaftes und kreatives Mitglied.

Wo immer unsere Ilse gegenwärtig war, da wurde gesungen und gelacht, da waren Stimmung, Heiterkeit und Freude anzutreffen.

Unsere Ilse strahlte überall Lebensfreude aus, obwohl sie selbst gesundheitliche Probleme besaß.

Aber auch Menschen begeistern und mitreißen konnte sie auf eine wunderbare Art. Und so war manche interessante Veranstaltung ihrer Initiative zu verdanken.

Ilse war eine Gesellschafterin durch und durch, was unserem Vereinsleben sehr gut tat, sie förderte damit den Zusammenhalt.

Bis in ihr hohes Alter versäumte sie kaum eine Veranstaltung des Vereins, ihres Burgvereins, mit dem sie sich so verbunden fühlte.

So ist es nur zu verständlich, dass sie uns nicht nur sehr fehlen wird, sie hinterlässt auch eine große Lücke in unserem Verein.

Und so bleibt uns nur, von Herzen zu danken, für deine Liebe und Treue zu unserem Verein, liebe Ilse.

Wir danken dir, dass wir mit dir zum Wohle unseres Vereins wirken durften.

Wir werden dich niemals vergessen und dich stets in Ehren halten.

Burgverein Liebenstein / Thür.e.V.

André Pabst
Vereinsvorsitzender

Albrecht Dürer
Ehrenvorsitzender

Liebenstein a.d. Gera, im Februar 2021



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Geratal

Herausgeber: Gemeinde Geratal

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Sabrina Krauß, Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, E-mail: info@gemeinde-geratal.de, Internet: www.gemeinde-geratal.de

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig. Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Geratal (Ortsteile Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein). Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Das Amtsblatt steht spätestens am Erscheinungstag online auf der Internetseite der Gemeinde unter www.gemeinde-geratal.de zur Ansicht bereit oder kann an den Auslagestellen der Kommune abgeholt werden. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Sonderseiten zum Thema Corona-Schutzimpfung

Auf den folgenden Seite finden Sie Informationen zu zahlreichen Fragen rund ums Impfen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, jeden Tag sind die Zeitungen und Nachrichten gefüllt mit Berichten zur Corona-Pandemie und auch zum Impfen. Die Corona-Schutzimpfung kann den Weg aus der Pandemie ebnen. Erste Impfstoffe gegen COVID-19 stehen bereit und zum Beispiel in Pflegeeinrichtungen konnte bereits mit dem Impfen begonnen werden. Nun stellen sich Bürgerinnen und Bürger viele Fragen:

- Welche Bürgerinnen und Bürger haben Priorität, wer wird zuerst geimpft?
- Wer ist eigentlich zuständig?
- Gibt es Impfzentren im IIm-Kreis und wo sind diese?
- Wie erfolgt die Impfung?
- Welche Impfreaktionen können auftreten?
- Wie wirksam ist die Impfung?
- Wer bezahlt die Impfung?
- Wo finde ich weitere Informationen zum Impfstoff?
- An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

Wir haben für Sie die Antworten auf diese wichtigsten Fragen zusammengestellt. Dabei haben wir die Informationen des Robert-Koch-Institutes und der Gesundheitsministerien des Bundes und von Thüringen für Sie zusammengestellt.



Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung–CoronaImpfV) zu finden online unter: www.bundesgesundheitsministerium.de › **Verordnungen**

Wer wird zuerst geimpft?

In der Impfverordnung ist auch die Reihenfolge festgelegt, in der die Bevölkerung den Schutz erhalten soll. Sie basiert auf einer Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut. Da zunächst nur Impfdosen in begrenzten Mengen zur Verfügung stehen, muss priorisiert werden.

1. Höchste Priorität

- über 80-Jährige
- Personen, die in stationären Einrichtungen tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste etc.

2. Hohe Priorität

- über 70-Jährige
- Personen mit Trisomie 21, mit Demenz oder geistiger Behinderung
- eine enge Kontaktperson von Pflegebedürftigen
- eine enge Kontaktperson von Schwangeren
- Personen, die in stationären Einrichtungen für geistig behinderte Menschen tätig sind etc.

3. Erhöhte Priorität

- über 60-Jährige
- Personen mit folgenden Krankheiten: Adipositas, chron. Nierenerkrankung, chron. Lebererkrankung, Immundefizienz oder HIV-Infektion, Diabetes mellitus, div. Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebs, COPD oder Asthma, Autoimmunerkrankungen und Rheuma etc.

Wer ist eigentlich zuständig?

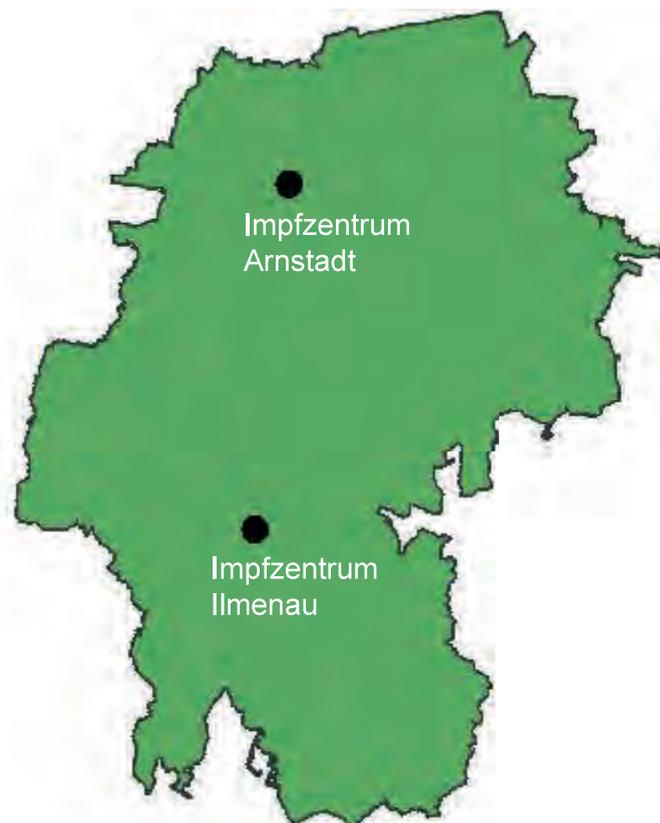
Die Zulassung von Impfstoffen zur Anwendung am Menschen ist ein streng kontrollierter Prozess. Zuständig sind Zulassungsbehörden der Europäischen Union, die auf der Basis klarer gesetzlicher und regulatorisch-wissenschaftlicher Vorgaben entscheiden. Dabei soll eine sehr gute Qualität, Wirksamkeit und Verträglichkeit sichergestellt werden. Im Dezember 2020 wurde in Europa der erste Impfstoff gegen das Coronavirus zugelassen. Die zweite Zulassung erfolgte Anfang Januar und letzte Woche eine Dritte. Weitere sollen folgen.

Zuerst muss der Impfstoff natürlich produziert werden. Nach erfolgter Zulassung werden nicht sofort Impfstoffe für alle verfügbar sein. Es ist wichtig, dass man genaue Kriterien festlegt, damit die Dosen gut und sinnvoll verteilt werden. Für die Beschaffung und Verteilung der Impfstoffe ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verantwortlich, das den Impfstoff dann an die Bundesländer weitergibt, er wird vom Bund an feste Lagerorte in den Bundesländern verteilt.

Die Kassenärztliche Vereinigung (KVT) verantwortet die Terminvereinbarung sowie die medizinische Aufklärung und die eigentliche Impfung. Sie richten die Impfzentren in den Landkreisen und Kommunen ein.



Wo sind die Impfzentren im Ilm-Kreis?



Im Ilm-Kreis wurden zwei Impfzentren errichtet. Die Impfungen werden dort grundsätzlich von geschultem, ärztlichem und medizinischem Personal durchgeführt.

Ilmenau
Am Stollen 48
98693 Ilmenau (alte Schwimmhalle)

Arnstadt
Brauhausstraße 1
99310 Arnstadt (Stadthalle)

Aufgrund der momentan noch sehr begrenzten Menge an Impfstoff werden jedoch nicht alle Impfberechtigten sofort einen Termin bekommen können. Seien Sie aber versichert: Jeder, der sich impfen lassen möchte, wird eine Impfung erhalten. Eine **Terminvergabe** erfolgt aktuell über die Internetseite: <https://www.impfen-thueringen.de> oder telefonisch unter: 03643 49 50 49 0. Termine werden immer dann vergeben, wenn Impfstoff vorhanden ist.

Unsere Impfzentren im Überblick!

Grundsätzlich werden die Impftermine im 5-Minuten-Takt vergeben. Insgesamt wird sich der Aufenthalt im Impfzentrum auf etwa eine halbe Stunde belaufen. Bitte richten Sie es ein, möglichst genau zum Termin zu kommen, um Wartezeiten und Ansammlungen zu vermeiden.

Der Zugang zu den Impfstellen erfolgt barrierefrei. Unmittelbar stehen auch ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Eine Ausschilde- rung zu und an den Gebäuden ist vorhanden.

Ein*e Mitarbeiter*in der Impfstelle nimmt Sie am Eingang in Empfang, misst die Tempera- tur und führt einen ersten Termincheck durch. Dann erklärt medizinisches Personal den wei- teren Ablauf, überprüft die vorhandenen Anga- ben und bereitet den Laufzettel vor.

Anschließend kümmert sich ein medizinisches Team aus Arzt oder Ärztin und weiteren Fach- kräften um die Impfinge. Es erfolgt ein aus- führliches Anamnesegespräch durch den be- handelnden Arzt/ die Ärztin. Dort erhalten Sie noch einmal alle wichtigen Informationen und es wird abgeklärt, ob Sie geimpft werden kön- nen. Ihre noch offenen Fragen werden hier be- antwortet.

Dann wird geimpft. Nach der Impfung muss je- de*r ca. 15 Minuten zur Beobachtung bleiben.

Mit der Eintragung in den Impfausweis ist der Besuch im Impfzentrum beendet. Eine gute Wirksamkeit stellt sich nach der zweiten Imp- fung ein, für die bereits ein weiterer Termin vereinbart ist und dringend wahrgenommen werden muss.

HINWEIS:

Wenn Sie bei der Vereinbarung eines Impfter- mins Hilfe benötigen, scheuen Sie sich nicht, Familienmitglieder, Freunde und Freundinnen, Bekannte oder Verbände um Unterstützung zu bitten. Auch Mitarbeiter*innen in den Ber- atungsstellen helfen gern. Das gilt auch, wenn es Ihnen nicht möglich ist, eigenständig zu dem Impfzentrum zu kommen. Eine Begleit- person ist erlaubt.

Arnstadt



Ilmenau





Die Corona-Schutzimpfung ist freiwillig.
Es wird jedoch eine starke Impfempfehlung ausgesprochen, um sich zu schützen.

Wie erfolgt die Impfung?



Zuerst wird die Temperatur gemessen und die Impfberechtigung überprüft.
Der Impfstoff wird in den Oberarmmuskel gespritzt.
Nachdem der Patient geimpft wurde, wird er in einen Wartebereich gebeten.
Dort soll er zehn bis 15 Minuten zur Beobachtung bleiben. Die Zeit kann aber variieren.

Danach wird der Patient auf einen Folgetermin für die zweite Impfdosis hingewiesen. Mitteilungen über Nebenwirkungen nach der Impfung können an den Hausarzt oder das Nebenwirkungsregister gemeldet werden. Die Impfzentren verfügen aber auch über eine Notfallausrüstung, um Patienten versorgen zu können.

Für einen ausreichenden Impfschutz muss der Impfstoff zweimal im Abstand von mindestens 3 Wochen verabreicht werden.

Welche Impfreaktionen können auftreten?



Wie auch bei anderen Impfungen ist es normal, dass es zu bestimmten Reaktionen kommen kann: Um die Einstichstelle herum kann es zu Rötungen, Schwellungen oder Schmerzen kommen.

Auch Müdigkeit, Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen sind in den ersten drei Tagen nach der Impfung nicht ungewöhnlich.

Diese normalen Impfreaktionen verlaufen meistens mild und legen sich nach ein paar Tagen wieder. Sie zeigen, dass der Impfstoff wirkt, denn er regt das Immunsystem an und der Körper bildet Abwehrstoffe.

Die typischen Impfreaktionen fallen bei älteren Patienten seltener und schwächer aus. Das medizinische Personal im Impfzentrum wird über die möglichen Impfreaktionen vor dem Impfen aufklären und Ihre Fragen beantworten.

Wie wirksam ist die Impfung?



Der ausreichende Impfschutz beginnt 7 Tage nach der 2. Impfung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind etwa 95 von 100 geimpften Personen vor einer Erkrankung geschützt. Wie lange dieser Schutz anhält, ist derzeit noch nicht bekannt. Da der Schutz nicht sofort nach der Impfung einsetzt und auch nicht bei allen geimpften Personen vorhanden ist, ist es auch trotz Impfung notwendig, dass Sie sich und Ihre Umgebung schützen, indem Sie die AHA + A + L-Regeln beachten.

Wer organisiert meine Impfung?

Ich lebe zu Hause.

- vorerst erfolgt die Terminvergabe nach Priorisierung entsprechend der RKI Einstufung
- Termine können telefonisch unter der Nummer 03643 49 50 490 vereinbart werden sowie online unter www.impfen-thueringen.de
- Termine werden für die erste und zweite Impfung zeitgleich vergeben

Ich werde stationär gepflegt.

- hier erfolgt die Organisation der Impftermine durch die jeweilige Einrichtung
- der Träger stellt den Antrag für das mobile Impfteam
- die Einrichtung hält die notwendigen Dokumente bereit
- die Impfung erfolgt in der Einrichtung, für alle, die ihr Einverständnis gegeben haben

Wo finde ich weitere Informationen zum Impfstoff?

Das **Bundesgesundheitsministerium** beantwortet zahlreiche Fragen zu Impfstoff-Typen, der Verteilung einer Coronavirus-Impfung und weiteren Themen. www.bundesgesundheitsministerium.de



Das **Bundesministerium für Bildung und Forschung** informiert über das nationale Sonderprogramm und den weiteren Stand der Impfstoff-Forschung. www.bmbf.de

Auch das **Robert Koch-Institut** beantwortet häufig gestellte Fragen zum Thema Coronavirus und Impfen. www.rki.de

Das **Paul-Ehrlich-Institut** ist in Deutschland unter anderem für die Zulassung von Impfstoff-Studien verantwortlich. Das Institut hat Informationen zur Entwicklung und Zulassung eines Impfstoffs aufbereitet. www.pei.de

Die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** hat eine Übersicht der Impfstoffkandidaten zusammengestellt. www.euro.who.int/de

Die **Europäische Arzneimittelagentur** ist für das Zulassungsverfahren verantwortlich. www.ema.europa.eu

Wer bezahlt die Impfung?

Für die Bürgerinnen und Bürger ist die Impfung unabhängig von ihrem Versicherungsstatus **kostenlos**.

Die Kosten für den Impfstoff übernimmt der Bund. Die Länder tragen gemeinsam mit der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung die Kosten für den Betrieb der Impfzentren.





Die bestehenden Empfehlungen (AHA-Regeln) und Einschränkungen zum Infektionsschutz gelten trotz Impfung weiter.

Wie ist der Ablauf in der Impfstelle?



Check-In Impfstelle

- Hinweis auf die geltenden Corona-Regeln
- kontaktlose Temperaturmessung
- Kurzprüfung der Impfberechtigung



Aufklärung durch medizinisches Personal

- Untersuchung des zu Impfenden und Prüfung des Anamnesebogens (siehe Muster)
- Klärung Fragen zur Impfung und ggf. zum Datenschutz
- Unterzeichnung des Aufklärungs- und Anamnesebogens und der Datenschutzerklärung
- Vorbereitung für Impfung



Impfung

- Impfung wird durch impfberechtigtes, nichtärztliches Personal durchgeführt (Medizinische Fachangestellte o.ä.)
- Beklebung des Impfausweises/Impfbescheinigung so wie des Laufzettels mit Impfaufkleber



Nach der Impfung

- Aufsuchen des Wartebereichs
- Verbleib zur Beobachtung von 10 bis 15 Minuten (Abweichungen möglich)
- Verlassen der Impfstelle mit Hinweis auf Folgetermin und Mitteilung von Nebenwirkungen an Hausarzt

ANAMNESE EINWILLIGUNG

ORIGINAL

Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoff –

Anamnese

1. Besteht bei Ihnen¹ derzeit eine akute Erkrankung mit Fieber?
 ja nein
2. Leiden Sie¹ unter chronischen Erkrankungen oder Immunschwäche?
(z.B. durch eine Chemotherapie oder andere Medikamente)
 ja nein

wenn ja, welche: _____

3. Leiden Sie¹ an einer Blutgerinnungsstörung oder nehmen Sie blutverdünnende Medikamente ein?
 ja nein

4. Ist bei Ihnen¹ eine Allergie bekannt?

ja nein

wenn ja, welche: _____

5. Traten bei Ihnen¹ nach einer früheren Impfung allergische Erscheinungen, hohes Fieber, Ohnmachtsanfälle oder andere ungewöhnliche Reaktionen auf?

ja nein

wenn ja, welche: _____

6. Bei Frauen im gebärfähigen Alter:

Besteht zurzeit eine Schwangerschaft oder stillen Sie?
 ja nein

7. Sind Sie¹ in den letzten 14 Tagen geimpft worden?
 ja nein

¹ Ggf. wird dies von den gesetzlichen VertreterInnen beantwortet

Dieser Anamnese- und Einwilligungsbogen wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg, in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin, erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.

Einwilligung

Name der zu impfenden Person (Name, Vorname): _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ich habe den Inhalt des Aufklärungsmerkblattes zur Kenntnis genommen und hatte die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch mit meiner Impfärztin/meinem Impfarzt.

- Ich habe keine weiteren Fragen.
 Ich willige in die vorgeschlagene Impfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff ein.
 Ich lehne die Impfung ab.
 Ich verzichte ausdrücklich auf das ärztliche Aufklärungsgespräch.

Anmerkungen: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift der zu impfenden Person, bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters (Sorgeberechtigte, Vorsorgeberechtigte oder BetreuerIn)

Unterschrift der Ärztin / des Arztes



ROBERT KOCH INSTITUT

Herausgeber Deutsches Grünes Kreuz e.V., Marburg
In Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin
Ausgabe 001 Version 001 (Stand 09. Dezember 2020)

